



# Allgemeine Vertragsbedingungen

der Firma Shot Shot Shot OG, Griesgasse 7, 8020 Graz (AGB)

## 1. Geltungsbereich

---

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im folgenden kurz AGB) gelten für diese und sämtliche folgenden Geschäfts- und/oder Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Shot Shot Shot OG (im folgenden kurz Auftraggeber) und dem Auftragnehmer (im folgenden kurz Auftragnehmer).

## 2. Abnahme

---

- 2.1 Der Auftraggeber hat das Werk innerhalb von 14 Tagen auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen. Besteht das Werk diese Funktionsprüfung, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung (zB. Eine Bestätigung via E-Mail) abzugeben. Gibt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Abnahmeerklärung ab oder unterlässt er eine schriftliche Beanstandung von allfälligen Mängeln, so gilt das Werk als abgenommen.

## 3. Eigentum an Materialien

---

- 3.1 Die im Zusammenhang mit der Werkleistung zu erstellenden Materialien (zB. Drehbuch, Filmdatei oder ähnliches) werden vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Liefertermin übergeben und gehen, mit vollständiger Bezahlung des Werkentgeltes an den Auftragnehmer, in das Eigentum des Auftraggebers über. Die getroffenen Regelungen zur Rechteeinräumung sind dabei gemäß nachfolgendem Vertragspunkt zu beachten.

## 4. Rechteeinräumung

---

- 4.1 Der Auftragnehmer räumt daher am hergestellten Film (Werk) dem Auftraggeber jene Nutzungsrechte ein, die dem geschlossenen Vertrag entsprechen, welcher durch die Annahme des Angebotes zu Stande gekommen ist. Im Zweifel umfasst die Rechteeinräumung nur jene Rechte und nur jenen Umfang, der dem Zweck des geschlossenen Vertrages entspricht. Darüberhinausgehende Rechte werden nicht eingeräumt.
- 4.2 Die Rechteeinräumung betrifft im Zweifel nur jene Werke und/oder Leistungen, die der Auftragnehmer selbst generiert. Die Rechteeinräumung umfasst im Zweifel nicht jene Werke und/oder Leistungen bzw. Rechte, die von Dritten aufgrund deren Rechtspositionen erworben werden (zB. Musik, Leistungen von Darstellern und Sprechern, und ähnliches). Eine solche Rechteeinräumung für Rechte Dritter erfordert Schriftlichkeit.
- 4.3 Die Rechteeinräumung umfasst nicht die Rechte zur Veränderung und/oder Bearbeitung und/oder Übersetzung und/oder die Nutzung in Teilen.
- 4.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm in diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 4.5 Die vereinbarten Rechte werden dem Auftraggeber ab dem Tag der vollständigen Bezahlung des Werkentgeltes an den Auftragnehmer eingeräumt.



- 4.6 Unbeschadet der vereinbarten Rechteeinräumung behält der Auftragnehmer das Recht, sämtliches Rohmaterial unbeschränkt zu nutzen und das fertiggestellte Produkt (Film) für Eigenwerbung und zu Referenzzwecken in jeder erdenklichen Weise zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen.

## 5. Entgelt, Fälligkeit

---

- 5.1 Der Auftragnehmer erhält für die von ihm aufgrund dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen und Rechteeinräumungen, das vertraglich vereinbarte Entgelt zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Fälligkeit wird im Vertrag geregelt, fehlt eine solche Vereinbarung dann gilt 5.2.
- 5.2 Das Entgelt oder dessen Teile ist bzw. sind nach Rechnungslegung binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Für den Verzugsfall werden 8 % Zinsen per anno vereinbart.
- 5.3 Im Falle des Verzuges auch nur mit einer Teilzahlung steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt bzw. Teilrücktritt vom geschlossenen Vertrag zu erklären. Bei Verschulden haftet der Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftragnehmer hierdurch entsteht.

## 6. Rechte Dritter

---

- 6.1 Der Auftraggeber garantiert, die Nutzungsrechte sämtlicher Werke, Leistungen, Daten etc. (Bild, Film, Text) zu besitzen und zu deren Weitergabe an den Auftragnehmer berechtigt zu sein, die er für die Nutzung innerhalb dieser Filmproduktion bereitstellt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung bzw. keine Prüfung der Rechte. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 6.2 Der Auftraggeber garantiert weiters, über sämtliche notwendigen Zustimmungen im Hinblick auf Bild- und/oder Bildtonaufnahmen zu verfügen, welche notwendig sind um die Vertragsgegenständlichen Aufnahmen (Film) herzustellen und diesen zu nutzen. Der Auftragnehmer übernimmt diesbezüglich keine Haftung bzw. keine Prüfung dieser Zustimmungen.

## 7. Sonstiges

---

- 7.1 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber zweimal Einblick in die laufende Arbeit zu nehmen und Korrekturwünsche zu deponieren. Diese werden vom Auftragnehmer bis zur Endabnahme eingearbeitet. Dies gilt für die Entwicklung des Drehbuchs. Dies gilt noch einmal für die Produktion des Filmwerks.
- 7.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes am Gerichtsstandort Graz.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm während der Ausführung von Aufträgen zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und die umfassende Rechteeinräumung dauern auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.
- 7.4 Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Willen der vertragsschließenden Parteien entspricht.



- 7.5 Festgehalten wird, dass diesem Vertrag die Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs für die Herstellung von Werbefilmen abrufbar unter <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/film-musikwirtschaft/AGB-Werbe-film.pdf>, zugrunde liegen, welche einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellen und ausdrücklich als vereinbart gelten. Heranzuziehen ist jene Fassung der zitierten Bedingungen, welche im Zeitpunkt der beiderseitigen Unterfertigung des Vertrages in Geltung steht. Die Regelungsinhalte der zitierten Bedingungen sind subsidiär Vertragsinhalt, soweit im Vertragstext nicht ausdrücklich anderslautende und vom Inhalt der Bedingungen abweichende Regelungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.
- 7.6 Der Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Abreden erschöpfend wieder. Es gibt keine wie immer gearteten Nebenabreden. Etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei gegenseitig bestätigter Schriftwechsel genügt.
- 7.7 Die Anlagen, insbesondere die Kalkulation, das Konzept, das Timing sind Bestandteil dieses Vertrages.

Fassung 12/2019